

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

A. Problem und Ziel

Die Wahlen und Berufungen der ehrenamtlichen Richter erfordern einen hohen organisatorischen Aufwand. Zur künftigen Vereinfachung des Verfahrens sollen die maßgebenden Vorschriften vereinheitlicht und aktualisiert werden. Betroffen sind vor allem die Regelungen über die Amtsperioden für ehrenamtliche Richter, das Vorschlagsverfahren sowie die Vorschlagslisten. Ferner sollen die Voraussetzungen für das Amt der ehrenamtlichen Richter gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in den verschiedenen Gerichtszweigen einheitliche Amtsperioden von fünf Jahren vor. Dadurch wird ein Gleichlauf in allen Bereichen ermöglicht und die Häufigkeit der Wahlverfahren herabgesetzt. Die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten wird einheitlich auf das Eineinhalbfache der zu berufenden ehrenamtlichen Richter festgesetzt. Die Anforderung, wonach eine Person mindestens ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben muss, um ernannt werden zu können, soll entfallen und allein durch den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde ersetzt werden. Der Entwurf enthält ferner ein Benachteiligungsverbot und ändert die Abstimmungsmodalitäten bei den Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Wahlausschüsse.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung regelmäßig wiederkehrender Verfahren führt zu keiner neuen Kostenbelastung für Bund, Länder und Kommunen.

2. Vollzugsaufwand

Die in dem Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen führen zu einer Minderung des Vollzugsaufwands bei der Bestellung der ehrenamtlichen Richter. Es

ist daher ein Rückgang der anfallenden Kosten zu erwarten, dessen Ausmaß allerdings nicht beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. Februar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der
Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der
Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Nr. 3 werden die Wörter „noch“ und „ein Jahr“ gestrichen.
2. In § 34 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts ist mindestens die eineinhalbfache Anzahl von Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt ist.“
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „vierte“ durch das Wort „fünfte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle des § 33 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn der Schöffe seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk aufgibt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er
 1. seinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem er tätig ist, aufgibt oder
 2. während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Streichung an. Im Übrigen entscheidet er nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.“
7. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer die Streichung von der Schöffensliste an; in anderen Fällen wird die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffensliste zu streichen ist,

sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe von einer Strafkammer getroffen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 52 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

8. In § 108 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Männer und Frauen jeweils angemessen berücksichtigt werden.“

2. In § 45 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Berufung.“

4. In § 107 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In § 108 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In § 102 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. In § 103 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Das Wort „dreißigste“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.

b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.

2. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.

3. In § 25 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „die doppelte“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.“

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.“

5. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S., 1477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „30.“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.
3. In § 22 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die dreifache“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 91 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Frauen und“ wird das Wort „muss“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „doppelte“ wird durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 99 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer

§ 75 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 12

Übergangsregelung

Für ehrenamtliche Richter außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften, die die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in den verschiedenen Gerichtszweigen regeln.

Zur Verringerung des mit ihrer Wahl und Berufung verbundenen Verwaltungsaufwands sollen die Amtsperioden für ehrenamtliche Richter in Anlehnung an die Legislaturperioden einiger Landesparlamente auf fünf Jahre verlängert werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Verfahren durch die einheitliche Festlegung der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Anzahl von Kandidaten auf das Eineinhalbfache der zu berufenden ehrenamtlichen Richter zu erleichtern. Nach den derzeit geltenden Vorschriften müssen die Vorschlagslisten teilweise die eineinhalbfache, die doppelte oder sogar die dreifache Zahl der letztlich zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.

Um die Gewinnung geeigneter Schöffen und ehrenamtlicher Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu unterstützen, wird auf das Erfordernis, wonach ein Bewerber vor seiner Aufnahme in die Vorschlagsliste bereits ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben soll, verzichtet.

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter sowie die Zusammensetzung der Wahlausschüsse wird vereinheitlicht, soweit ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht ersichtlich ist.

Der Sorge der ehrenamtlichen Richter im Hinblick auf eine mit dem Amt verbundene berufliche Benachteiligung Rechnung tragend, soll das bisher nur vereinzelt normierte Benachteiligungsverbot auf sämtliche ehrenamtliche Richter erstreckt werden. Zugleich wird hierdurch das Ansehen sämtlicher ehrenamtlicher Richter in der Öffentlichkeit gestärkt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 Nr. 3 GVG)

Die ursprüngliche Vorschrift existiert seit Inkrafttreten des GVG im Jahre 1877 und erscheint im Hinblick auf die durchgreifende Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse seither – Informationsgesellschaft, erhöhte Mobilität, Verstädterung oder „Flucht“ aus der Stadt in die Umlandgemeinden – überholt. Im Übrigen musste bislang eine Vielzahl geeigneter Kandidaten für das Schöffenamts abgelehnt werden, weil sie nicht ein Jahr in der Gemeinde gewohnt hatten. Auf das Erfordernis, wonach ein Bewerber vor der Aufstellung der Vorschlagsliste bereits ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben soll, wird daher verzichtet. Zukünftig kommt es allein darauf an, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnhaft ist.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsperiode auf fünf Jahre heraufgesetzt wird. Da ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem der ehrenamtliche Richter nicht tätig sein dürfte, unverhältnismäßig lang erscheint, kann er nunmehr bereits dann berufen werden, wenn er lediglich eine Amtsperiode ausgesetzt hat.

Zu Nummer 3 (§ 36 GVG)

Die Verlängerung der Amtsperiode für Schöffen in Absatz 1 Satz 1 soll eine Verminderung des Verwaltungsaufwands bewirken. Dies entspricht den allgemeinen Bestrebungen, Wahlperioden zu verlängern (vgl. die Legislaturperioden einiger Landesparlamente).

Nach der bisherigen Fassung des § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme eines Schöffenkandidaten in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. In zahlreichen Fällen konnte bei den vergangenen Schöffenwahlen diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden, weil über die persönliche und politische Auseinandersetzung in den Gemeindevertretungen hinaus allein auf Grund der Abwesenheit einzelner Ratsmitglieder die bezeichnete Mehrheit nicht erreicht werden konnte. In Anlehnung an § 42 Abs. 1 GVG, der für die Wahl der Schöffen durch den Wahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorsieht, soll auch bei dieser Mehrheitsentscheidung auf die anwesenden Mitglieder der Vertretung abgestellt werden. Allerdings soll als Mindestzahl die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung festgeschrieben werden, um eine hinreichende Legitimation der aufgestellten Kandidaten zu gewährleisten.

In einem neuen Absatz 1 Satz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass die sich aus den jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen ergebenden Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Beschluss erfüllt sein müssen.

Die Verminderung der Bewerberzahl in Absatz 4 Satz 1 führt zu einer erheblichen Entlastung der Verwaltung. Die Höhe der Bewerberzahl ist hinreichend geeignet, den Ausschüssen eine Auswahl zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 40 GVG)

Absatz 1 wird infolge der Verlängerung der Amtsperiode geändert.

Die Verringerung der Anzahl der Vertrauenspersonen in Absatz 2 dient der Harmonisierung mit § 26 Abs. 2 VwGO und § 23 Abs. 2 FGO.

Nach bisherigem Recht obliegt die Bestellung des Verwaltungsbeamten der Landesregierung. Eine Ermächtigung, die Zuständigkeit auf andere Instanzen zu übertragen, soll künftig in Anlehnung an die Regelungen des § 26 Abs. 2 Satz 4 und 5 VwGO ausdrücklich vorgesehen werden.

Der Änderung in Absatz 3 Satz 1 liegen die gleichen Erwägungen wie bei § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG zu Grunde. Mit der

Änderung in Satz 2 wird über die vorgesehenen Vereinfachungen und die Rechtsharmonisierung hinaus eine Vereinfachung vorgesehen, um die obersten Landesbehörden von Aufgaben nur örtlicher Bedeutung zu entlasten.

Der Vorschlag geht davon aus, dass in allen Ländern die Verteilung der Vertrauensleute nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten unteren Verwaltungsbezirke vorgenommen wird. Die dazu erforderlichen Berechnungen kann auch die untere Gerichtsebene wahrnehmen.

In Absatz 4 wird die Anzahl der für eine Beschlussfassung erforderlichen Vertrauenspersonen an § 26 Abs. 3 VwGO und § 23 Abs. 3 FGO angeglichen.

Zu Nummer 5 (§ 42 Abs. 1 Satz 1 GVG)

Die Änderung beruht auf der Verlängerung der Amtsperiode der Schöffen.

Zu Nummer 6 (§ 52 GVG)

Der Schöffe, der infolge einer Wohnsitzänderung den Amtsgerichtsbezirk wechselt, aber im bisherigen Landgerichtsbezirk wohnhaft bleibt, soll zukünftig nicht mehr zwingend aus der Schöffenliste gestrichen werden. Die Streichung kann lediglich auf seinen Antrag erfolgen. Hierdurch wird einerseits die Zahl der zwingend zu streichenden Schöffen verringert und andererseits sichergestellt, dass individuell unzumutbare Härten für den Schöffen ausgeschlossen werden. Die Regelung des neuen § 52 Abs. 2 Nr. 1 GVG gilt nicht für die Schöffen am Landgericht (vgl. Nummer 7 Buchstabe b).

Die Neufassung von Absatz 3 führt zu einer Vereinfachung des Streichungsverfahrens für verstorbene und aus dem Landgerichtsbezirk verzogene Schöffen.

Zu Nummer 7 (§ 77 GVG)

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 dient der Vereinfachung des Streichungsverfahrens (vgl. Nummer 6 Buchstabe c). Ferner soll eine Schöffe am Landgericht wegen eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Amtsgerichtsbezirk desselben Landgerichtsbezirks nicht berechtigt sein, sich aus der Schöffenliste streichen zu lassen.

Zu Nummer 8 (§ 108 GVG)

Die Verlängerung der Amtsperiode auf fünf Jahre dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie der Vereinheitlichung der Amtsperiode in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44 DRiG)

Die Ergänzung zielt auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen bei der Besetzung der ehrenamtlichen Richterstellen ab. Aus der Fassung als Soll-Vorschrift ergibt sich, dass Verstöße hiergegen keinen schwerwiegenden Fehler der Wahl oder Berufung begründen. Die Formulierung „Männer und Frauen“ orientiert sich am Jugendgerichtsgesetz, das darüber hinaus eine paritätische Besetzung

verlangt. Wegen der Stellung im Deutschen Richtergesetz gilt die Regelung für die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in allen Gerichtsbarkeiten.

Zu Nummer 2 (§ 45 DRiG)

Das bisher nur in § 26 Abs. 1 ArbGG und § 20 Abs. 1 SGG genannte Benachteiligungsverbot wird zur Stärkung des Ansehens des Amtes der ehrenamtlichen Richter in der Öffentlichkeit auf alle Gerichtsbarkeiten ausgeweitet. Klarstellend wird aufgenommen, dass der ehrenamtliche Richter zur Ausübung seiner Amtstätigkeit von seinem Arbeitgeber freizustellen ist. Zugleich wird der Besorgnis der ehrenamtlichen Richter vor einer beruflichen Benachteiligung Rechnung getragen und nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben, dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung eines Amtes als ehrenamtlicher Richter unzulässig ist. Zur Klarstellung wird angefügt, dass weitergehende Regelungen – vgl. etwa Artikel 110 BbgVerf – unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 102 Satz 1 BNotO)

Die Amtsperiode für Beisitzer aus den Reihen der Notare wird auf fünf Jahre verlängert (vgl. Nummer 2 Buchstabe b). Die Verlängerung des Beststellungszeitraums für die Berufsrichter auf fünf Jahre soll der Harmonisierung der Amtsperioden mit denen der Beisitzer aus den Reihen der Notare dienen.

Zu Nummer 2 (§ 103 BNotO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 dient der Angleichung an die in § 108 Abs. 1 Satz 4 verwandte Formulierung.

In Absatz 5 Satz 1 wird die Amtsperiode für Beisitzer aus den Reihen der Notare auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 3 (§ 104 Abs. 3 BNotO)

Die Anfügung des Absatzes 3 dient der Angleichung an die Parallelbestimmungen in § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO. Sie soll die Landesjustizverwaltungen von den aufwändigen Abberufungsverfahren im Falle von Inkompatibilitäten gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 BNotO entlasten und die Möglichkeit der Gewinnung erfahrener Notare für die Tätigkeit bei der höheren Instanz erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 107 Abs. 1 BNotO)

Die Verlängerung des Beststellungszeitraums für die Berufsrichter auf fünf Jahre soll der Harmonisierung der Amtsperioden mit denen der Beisitzer aus den Reihen der Notare dienen.

Zu Nummer 5 (§ 108 Abs. 1 Satz 4 BNotO)

Die von der Bundesnotarkammer aufzustellende Vorschlagsliste hat nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen Beisitzer zu enthalten (vgl. auch Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**Zu Nummer 1** (§ 94 BRAO)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 dient der Angleichung an die §§ 103 und 108 BNotO.

In Absatz 4 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 102 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter am Anwaltsgerichtshof wird auf fünf Jahre verlängert (vgl. Nummer 3). Die Verlängerung des Beststellungszeitraums für die Berufsrichter am Anwaltsgerichtshof soll der Harmonisierung der Amtsperioden dienen.

Zu Nummer 3 (§ 103 Abs. 1 BRAO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 107 BRAO)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter am Bundesgerichtshof in Anwaltssachen auf fünf Jahre verlängert.

Die vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer aufzustellende Vorschlagsliste in Absatz 2 Satz 3 soll nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen Beisitzer enthalten (vgl. auch Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 3 Abs. 1)

Die Amtsperiode für landwirtschaftliche Beisitzer wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu Nummer 1** (§ 20 Satz 2 VwGO)

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird an das der Schöffen angeglichen.

Im Hinblick auf die erhöhte Mobilität der Bevölkerung soll es zukünftig ausreichen, wenn die ehrenamtlichen Richter während ihrer Amtszeit im Bezirk des Verwaltungsgerichts wohnen (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 33 GVG).

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO)

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO enthält ein Ablehnungsrecht für Personen, die bereits zwei volle Amtsperioden als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sind, und trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Übergangszeit unterschiedlich lange Amtsperioden absolviert sein könnten.

Zu Nummer 3 (§ 25 VwGO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 28 VwGO)

Die Änderung in Satz 1 ist infolge der Verlängerung der Amtsperiode für ehrenamtliche Richter erforderlich.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten in Satz 3 sollen nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter enthalten.

Für die Aufnahme eines Kandidaten in die Vorschlagsliste der Kreise und kreisfreien Städte in Satz 4 soll nicht mehr eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft, sondern von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich sein (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Dafür spricht auch, dass gemäß § 29 Abs. 1 VwGO für die abschließende Wahl der ehrenamtlichen Richter durch den Wahlausschuss eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausreichend ist. Mindestens aber bedarf es für die Aufnahme in die Liste der Zustimmung der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Klarstellend wird in einem neuen Satz aufgenommen, dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Beschluss erfüllt sein müssen (vgl. auch die Begründung zur Anfügung von § 36 Abs. 1 Satz 3 GVG).

Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Die Festlegung der Mindestzahl ehrenamtlicher Richter in Absatz 1 Satz 2 diene der Vermeidung einer übermäßigen Belastung der ehrenamtlichen Richter durch eine zu häufige Heranziehung zu Sitzungen. Der zunehmende Einsatz von Einzelrichtern hat in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit allerdings dazu geführt, dass ehrenamtliche Richter immer seltener herangezogen wurden mit der Folge, dass sich dahin gehende Anfragen und Beschwerden der betroffenen Richter häuften. Vor diesem Hintergrund war eine Streichung der Regelung veranlasst. Dies trägt auch zu einer Erweiterung des Erfahrungsschatzes des einzelnen ehrenamtlichen Richters bei.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**Zu Nummer 1** (§ 17 Satz 2 FGO)

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit wird an das der Schöffen angeglichen (vgl. Artikel 6 Nr. 1). Ebenso wie die Änderungen des § 33 Nr. 3 GVG und des § 20 Satz 2 VwGO nimmt die Änderung des § 17 Satz 2 FGO Rücksicht auf die gestiegene Mobilität der Bevölkerung.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

Die Vorschrift enthält ein Ablehnungsrecht für Personen, die bereits zwei volle Amtsperioden als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sind, und trägt dem Umstand Rechnung,

dass in der Übergangszeit unterschiedlich lange Amtsperioden absolviert sein könnten.

Zu Nummer 3 (§ 22 FGO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 2 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Amtsperiode.

Zu Nummer 5 (§ 25 FGO)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Amtsperiode von vier auf fünf Jahre.

Die vom Präsidenten des Finanzgerichts aufzustellende Vorschlagsliste in Satz 3 soll in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten statt der doppelten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter enthalten.

Zu Artikel 8 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 87 PatAnwO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 führt zur Angleichung an die Formulierung in den übrigen Normkomplexen.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Amtsperiode für patentanwaltliche Mitglieder von vier auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 91 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Die Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Patentanwälte als Beisitzer wird auf das Eineinhalbfache der zu berufenden Patentanwälte reduziert. Die Änderung führt zu einer Harmonisierung mit den übrigen Normkomplexen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, § 35)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Amtsperiode für Jugendschöffen auf fünf Jahre verlängert.

Die von den Jugendhilfeausschüssen aufzustellenden Vorschlagslisten in Absatz 2 Satz 1 sollen nicht mehr die doppelte, sondern müssen in Anlehnung an die anderen

Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen enthalten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes, § 99)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter auf fünf Jahre verlängert.

Die von den Vorständen der Berufskammern aufzustellenden Vorschlagslisten in Absatz 3 Satz 3 sollen nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, § 75)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Amtsperiode für Wirtschaftsprüfer als Beisitzer von vier auf fünf Jahre verlängert.

In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden ehrenamtlichen Richter aus Gründen der Einheitlichkeit auf das Eineinhalbfache der zu berufenden Wirtschaftsprüfer verringert.

Zu Artikel 12 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift erklärt § 6 EGGVG für ehrenamtliche Richter außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar. Für ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 6 EGGVG direkt. Danach finden die Vorschriften über Wahl oder Ernennung einschließlich ihrer Vorbereitung, über die Voraussetzung hierfür, die Zuständigkeit und das einzuschlagende Verfahren sowie über die allgemeinen Regeln über Auswahl und Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen erstmals auf die erste Amtsperiode Anwendung, die nicht früher als am ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden zwölften Kalendermonats beginnt (§ 6 Abs. 1 EGGVG). Vorschriften über die Dauer der Amtsperiode sind erstmals auf die erste nach ihrem Inkrafttreten beginnende Amtsperiode anzuwenden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung unterstützt jede Initiative, die geeignet ist, ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement zu stärken und ehrenamtlich Tätige rechtlich abzusichern. Der Entwurf des Bundesrates, zu dem die Bundesregierung bereits in der vergangenen Legislaturperiode eine detaillierte Stellungnahme abgegeben hat, wird daher im Grundsatz nach wie vor begrüßt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie ein Benachteiligungsverbot für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und eine Regelung, die eine angemessene Beteiligung von Frauen in Laienrichterämtern fördern soll, mit eigenen Entwürfen weiter verfolgen wird.

Im Übrigen wird auf die in der Bundestagsdrucksache 14/9006 abgedruckte Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen.